



Aktenzeichen: Pet 1-19-12-9213-044501

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.10.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ein grünes Blinklicht zuzulassen.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass ein grünes Blinklicht den Feuerwehrleuten ermöglichen würde, schneller zu ihrer Wache zu gelangen und somit auch schneller am Einsatzort einzutreffen. Der bereits zulässige Dachaufsetzer ohne Blinklicht oder Martinshorn würde nur selten von anderen Verkehrsteilnehmern wahrgenommen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 65 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit Warnleuchten richtet sich nach § 52 Absatz 3, 3a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO). Demnach dürfen unter anderem Kraftfahrzeuge des Vollzugdienstes der Polizei, der Feuerwehren und des Rettungsdienstes mit Warnleuchten für blaues Blinklicht ausgerüstet sein. Der Anbau an private Kfz ist grundsätzlich unzulässig.

Zur Wahrung der Warnwirkung und eines einheitlichen Signalbildes für die berechtigten Fahrzeuge ist im Sinne der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr eine restriktive Auslegung der Vorschriften erforderlich. Wenn eine solch große Gruppe wie die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren eine Warnleuchte anbringen und nutzen dürfte, würde die Warnwirkung der Blinklichter und damit die Sicherheit im Straßenverkehr erheblich eingeschränkt.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.